

Checkliste Anforderungen an Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot (Eula) und Gasteinrichtungen (GastE) auf Basis des GEPA NRW

Name der Einrichtung:

Datum:

	Gesetz/VO	Inhalt	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Eula/GastE	§ 1 WTG	positive Gestaltung der Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte: Sind Dienstzimmer je Etage/pro Wohnbereich vorhanden? Abschließbare Medikamentenschränke vorhanden?			
Eula/GastE	§ 1 WTG	positive Gestaltung der Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte: Pflegearbeitsräume, getrennt nach rein und unrein? Je Wohnbereich/Etage, sind diese abschließbar?			
Eula/GastE	§ 1 WTG	positive Gestaltung der Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte: Lagerräume/Abstellräume für Medizinprodukte			
Eula/GastE	§ 1 WTG, 4.2 ArbStättV	positive Gestaltung der Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte: Mitarbeiter-WC mit ausreichender Anzahl Toilettenbecken und Handwaschgelegenheiten sowie Umkleieräume mit Sitzgelegenheiten und verschließbarer Einrichtung für Kleidung (Anhang ArbStättV 4.1), Mitarbeiter-Pausenraum/-bereich bei mehr als 10 Beschäftigten (Anhang ArbStättV 4.2)			

	Gesetz/VO	Inhalt	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Eula/GastE	§ 1 WTG	positive Gestaltung der Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte: ausreichende Anzahl an Fäkalienspülen vorhanden? (auch in GastE dringende Empfehlung der Hygieneaufsicht)			
Eula/GastE	§ 1 Abs 4 WTG	Schützen der Privatsphäre: abschließbare Wertfächer für Bewohner			
Eula/GastE	§ 1 WTG	selbstbestimmtes Leben, Mitwirkung, Mitbestimmung, Transparenz: Platz für Infotafeln/schwarzes Brett/Aushänge			
Eula/GastE	§ 4 WTG	Stand der fachl. und wissenschaftl. Erkenntnisse: Elemente zur Orientierung z.b. unterschiedliche farbliche Gestaltung der Wohnbereiche			
Eula/GastE	§ 4 WTG	Stand der fachl. und wissenschaftl. Erkenntnisse: Pflegekonzept/pflegefachlicher Schwerpunkt			
Eula/GastE	§ 8 WTG:	Gewaltprävention/freiheitsbeschränkende Maßnahmen: angemessene bzw. rechtmäßige Schließsysteme, insbesondere bei (teil-) geschützten Bereichen			
Eula/GastE	§ 4 Abs 1 WTG	Barrierefreiheit in der gesamten Einrichtung: z.B. bodengleiche Duschen, Türaufschlagrichtung der Sanitärräume nach außen , Haltegriffe, Handläufe, Aufzüge, Eingangsbereich ohne Stufen, ausreichende Tür- und Flurbreiten, Bewegungsflächen in Bädern, dreiseitige Umgehbarkeit der Pflegebetten, schwellenloser Balkon-/Terrassenzugang			
Eula/GastE	§ 4 Abs. 6 WTG	räumliche Anbindung an Wohnsiedlungen, Teilhabemöglichkeit am Leben in der örtlichen Gemeinschaft			
Eula/GastE	§ 5 Abs. 2 WTG	Teilhabekonzept: Die Sicherung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft ist angebotsbezogen in Textform in einem Teilhabekonzept zu konkretisieren.			
Eula/GastE	§ 5 Abs. 3 WTG, § 7 Abs. 4 WTG DVO	baulich-technische Voraussetzungen für Nutzung eines Internetzugangs in allen Individual- und Gemeinschaftsbereichen			
GastE	§ 38 Abs. 1 WTG-DVO	angemessen großer Gemeinschaftsraum, ausreichende Rückzugsmöglichkeiten für die Tagesgäste (Ruheräume, Liegesessel) und sanitäre Anlagen (Waschbecken, Dusche, separates WC)			

	Gesetz/VO	Inhalt	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
GastE	§ 38 Abs. 2 WTG-DVO	Nettogrundflächen: Bei Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen ist eine Fläche von 18 qm je Betreuungsplatz vorzusehen			
GastE	§ 38 Abs. 3 WTG-DVO	Innentemperatur: für die klimatischen Verhältnisse angepasst; z.B. Sonnenschutz, Beschattungsmöglichkeit			weitere Informationen zur baulichen Klimaanpassung unter www.klimaschutz-kreis-soest.de
GastE	Rahmenvertrag für die Tagespflege nach § 75 Abs. 1 SGB XI, Vorgaben gem. Maßstäben und Grundsätzen veröffentlicht im Bundesanzeiger AT 27.05.2020 B2	beschilderte, sicher zu erreichende und alten- und behindertengerechte Zugänge, direkte Zufahrt für Fahrzeuge, eine Bewegungsmöglichkeit im Freien, eine Möglichkeit zur Erbringung von Heilmitteln			
GastE	Rahmenvertrag für die Tagespflege nach § 75 Abs. 1 SGB XI	Vorgaben Quadratmeter gem. Rahmenvertrag für 12 Plätze: -) 20 qm Dienstraum , -) 40 qm Wohnen/Aufenthaltsraum (möglichst in Verbindung mit dem Küchenbereich), -) 20 qm Küche (in der gemeinsam mit den Gästen gekocht werden kann), -) 30 qm Therapie-/Gruppenraum , -) 16 qm Ruheraum (ausgestattet mit Ruhemöglichkeiten), -) 16 qm Pflegebad (ausgestattet mit freistehender Wanne oder bodengleicher Dusche, WC und unterfahrbarem Waschbecken), -) 10 qm Abstellraum , -) 6 qm Putzmittelraum (ausgestattet mit Ausgussbecken und Stellfläche für den Putzwagen), -) 50 qm Eingangsbereich, Garderobe, Abstellfläche für Rollstühle, abschließbare Schränke für Wertsachen der Gäste , -) 8 qm WC Anlage (behindertengerecht ausgestattet mit mindestens einem rollstuhlgerechten WC) , -) 6 qm Mitarbeiter WC gem. ArbStättV			

	Gesetz/VO	Inhalt	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Eula	§ 20 Abs. 2 WTG; § 6 Abs. 1 WTG-DVO BWB= Bestimmungen zur Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderungen in Eulas	Kapazität: Einrichtung mit umfassenden Leistungsangebot: Platzangebot soll max. 80 Plätze umfassen. Abweichungen aus besonderen konzeptionellen, betriebsorganisatorischen und wirtschaftlichen Bedingungen möglich, sowie Überschaubarkeit, Wohnortnähe und Dezentralität gewahrt bleiben. Bei zusätzlichen separaten KZP-plätzen bis zu max. 120 Plätze möglich. EGH: max. 24 Plätze in EZi für Menschen mit Behinderungen			
Eula	§ 6 Abs. 2 WTG-DVO	Überschaubare Struktur: Es ist auf eine für Nutzer/innen überschaubare baulich-räumliche Struktur hinzuwirken.			
Eula	§ 6 Abs. 2 WTG-DVO	Wohnbereiche / Wohngruppen: Wohnbereiche sollen so errichtet werden, dass nicht mehr als 36 Personen in Gruppen gepflegt und betreut werden können. EGH: höchstens 8 Pers. je WG			
Eula	§ 6 Abs. 2 WTG-DVO	Lange Flure sind zu vermeiden.			
Eula	§ 6 Abs. 3 WTG-DVO	Nettogrundflächen: Bei vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeplätzen dürfen 45 qm je Nutzer/-in nicht unterschritten werden.			
Eula	§ 6 Abs. 4 WTG-DVO	Innentemperatur: für die klimatischen Verhältnisse angepasst im Individual- und Gemeinschaftsbereich; z.B. Sonnenschutz, Beschattungsmöglichkeit für Bewohnerzimmer und Gemeinschaftsräume			weitere Informationen zur baulichen Klimaanpassung unter www.klimaschutz-kreis-soest.de
Eula	§ 20 Abs. 3 WTG	Anteil Einzelzimmer: Der Anteil der Einzelzimmer muss bei bei 80 % liegen. In neu errichteten Einrichtungen 100% Einzelzimmer.			
Eula	§ 7 Abs. 1 WTG-DVO, § 20 Abs. 3 WTG	Duschbad: Grundsätzlich soll jedem Zimmer ein eigenes Duschbad mit WC zugeordnet sein. Tandemlösungen (ein Duschbad für zwei Nutzer/-innen) sind ausnahmsweise zulässig. Der Zugang soll vom Zimmer aus möglich sein. Die Tür muss nach außen aufschlagen, empfohlen werden Schiebetüren.			

	Gesetz/VO	Inhalt	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Eula	§ 7 Abs. 2 WTG-DVO, BWB (s.o.)	Wohnfläche: Die Wohnfläche ohne Bad muss bei Einzelzimmern mind. 14 qm und bei Doppelzimmern mind. 24 qm betragen. EGH: Für Rollstuhlfahrer mind. 16 m ²			
Eula	§ 4 WTG, Barrierefreiheit i.V.m. DIN 18040-2, Punkt 5.4	Flexible Betaufstellung: Die Aufstellung des Pflegebettes muss flexibel handhabbar sein, so dass die Bewegungsflächen für die dreiseitige Bettumgehbarkeit bei Bettlägerigkeit gegeben ist. (120 cm entlang der einen und 90 cm entlang der anderen Bettlängsseite, 90 cm am Fußende)			
Eula	§ 7 Abs. 2 WTG-DVO	Doppelzimmer: Der Zuschnitt ist so zu gestalten, dass 2 räumlich gleichwertige Bereiche entstehen.			
Eula	§ 7 Abs. 3 WTG-DVO	Durchgangszimmer: Durchgangszimmer sind nicht zulässig , direkter Zugang von den Verkehrsflächen muss möglich sein.			
Eula	§ 7 Abs. 4 WTG-DVO, § 5 Abs. 3 WTG	Telefon / Fernsehen / Internet: Für jede/n Nutzer/in ist ein eigener Telefonanschluss, ein Fernseh- und Internetanschluss vorzuhalten. Die baulich-technischen Voraussetzungen für die Nutzung von Internet müssen in allen Individual- und Gemeinschaftsräumen gegeben sein			
Eula	§ 7 Abs. 4 WTG-DVO	Blickbezüge zum Außenbereich: Fenster u. Fassaden sind so zu gestalten, dass auch bei Bettlägerigkeit Blickbezüge zum Außenbereich ermöglicht werden.			
Eula	§ 7 Abs. 4 WTG-DVO	Nordlage: Reine Nordlage soll bei Zimmern der Nutzer/innen vermieden werden.			
Eula	§ 7 Abs. 4 WTG-DVO	Rufanlage: Auf Wunsch oder bei konkretem Bedarf			
Eula	§ 8 Abs. 1 WTG-DVO	Gemeinschaftsflächen: sind mit mindestens 5 qm je Nutzer/in bei den Planungen zu berücksichtigen.			
Eula	§ 8 Abs. 1 WTG-DVO	Wohngruppenraum: Von der Gemeinschaftsfläche sind i.d.R. mind. 3 qm je Nutzer/-in als Wohngruppenraum vorzusehen.			

	Gesetz/VO	Inhalt	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Eula	§ 8 Abs. 1 WTG-DVO	Je Wohngruppe soll ein Wohngruppenraum geschaffen werden. Bei integrierter Küche muss dieser eine entsprechend größere Fläche haben.			
Eula	§ 8 Abs. 2 WTG-DVO	Verbleibende Gemeinschaftsfläche: Die verbleibende Gemeinschaftsfläche soll entsprechend der fachlichen Konzeption für die Organisation der Betreuung der Nutzer/innen vorgesehen werden.			
Eula	§ 8 Abs. 3 WTG-DVO	Pflegebad: mind. 1 pro <u>Pflege</u> einrichtung, falls nicht in allen Individualbereichen eine geeignete Dusch- oder Bademöglichkeit besteht, zusätzlich max. 1 für je 20 Bewohner, soweit Pflege- oder Betreuungsbedarf es erfordert			
Eula	§ 8 Abs. 4 WTG-DVO	freizuhaltendes Einzelzimmer: Ein freizuhaltendes EZ muss in der Einrichtung vorhanden sein, für je bis zu 30 Bewohner/innen, die in Doppelzimmern leben			
Eula	§ 8 Abs. 5 WTG-DVO	WC im Wohnbereich: In jedem Wohnbereich ist mindestens ein WC vorzuhalten.			
Eula	§ 8 Abs. 5 WTG-DVO	Rollstuhlgerechtes Gäste-WC: In jeder Einrichtung für jeweils bis zu 40 Nutzerinnen/Nutzer ein rollstuhlgerechtes Gäste-WC			
Eula	§ 8 Abs. 6 WTG-DVO	Küche/Lager: Für Küche, Küchenausstattung und Lagerräume sind entsprechend dem Bedarf angemessene Flächen zu berücksichtigen.			
Eula	§ 8 Abs. 7 WTG-DVO	Außenbereich: In jeder Einrichtung soll ein ausreichend großer, geschützter Außenbereich (Garten, Terrasse oder Gemeinschaftsbalkon) vorgehalten werden, der von mobilen Nutzerinnen und Nutzern selbstständig nutzbar ist.			
Eula	§ 8 Abs. 8 WTG-DVO	Raucherraum: Sofern das Rauchen in den Individualbereichen nicht gestattet ist, ist ein geeigneter Gemeinschaftsraum zur Verfügung zu stellen. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Rauchfreiheit und den Schutz der übrigen Personen zu gewährleisten.			